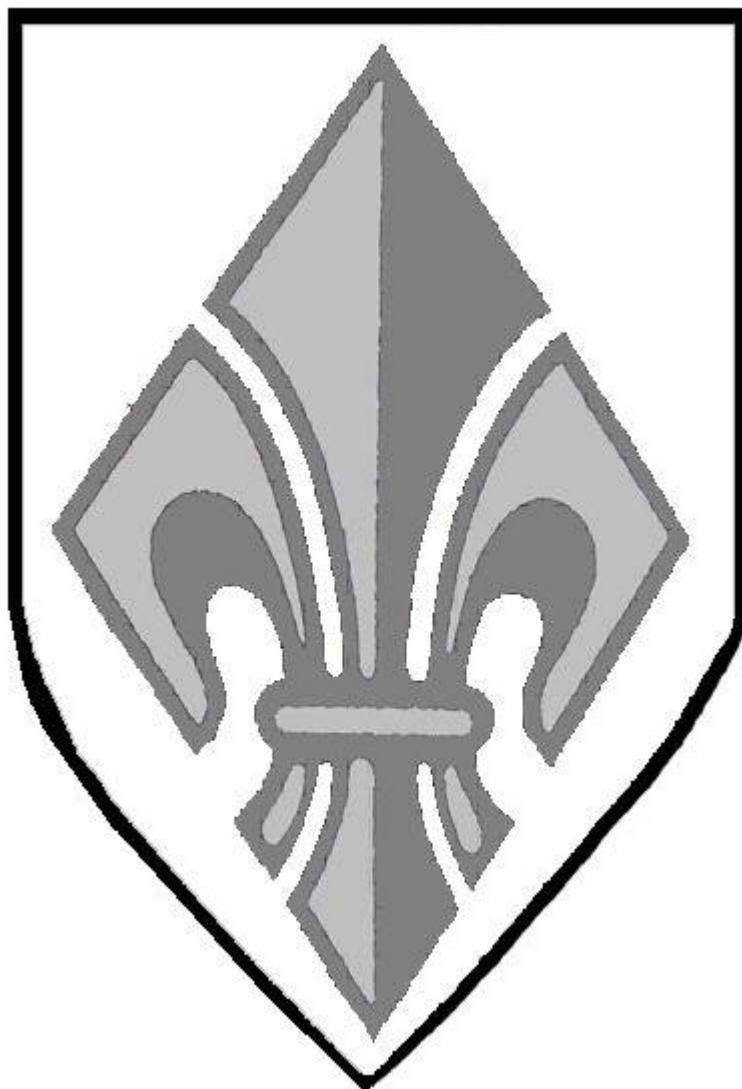


Freier Pfadfinderbund St. Georg (FPG)



Bundesgeschäftsordnung

§ 1 Bundesthing

Die Einladung zum Bundesthing erfolgt vier Wochen vor der Versammlung.
Die Einladung erfolgt schriftlich, ihr ist die vorläufige Tagungsordnung beizulegen.
Das Bundesthing wird vom einem Mitglied der Bundesführung geleitet.
Über den Verlauf des Things und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

§2 Beschlussfähigkeit des Bundesthing

Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß §7 Nr.5 der Bundessatzung anwesend sind.

§3 Verlauf des Bundesthings

Der regelmäßige Verlauf des Bundesthings ist folgender:

- Begrüßung durch den/die BundesführerIn
- Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Stimmberechtigten
- Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Bundesführung
- Wahl einer/s ProtokollführerIn
- Beschluss über die Tagesordnung
- Genehmigung von Protokollen

- Beratung über die Tagesordnungspunkte
- Beschluss über die Tagesordnungspunkte
- Benennung der Delegierten für die WFIS-Europe
- Schlusswort des/r BundesführerIn

Sind auf dem Thing Wahlen zur Bundesführung (Vorstand des FPG) vorgesehen, ist von den stimmberechtigten

Mitgliedern ein/e WahlleiterIn zu Wahlen.

Der/Die WahlleiterIn leitet während des Wahlvorgangs das Bundesthing.

§4 Anträge an das Bundesthing

Anträge können von den, Stimmberechtigten und jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bis fünf Wochen vor dem Thing bei der Bundesführung einzureichen.

Die Anträge werden den Mitgliedern der Bundesführung und den Vorständen der Stämme abschriftlich übergeben.

§5 Dringlichkeitsanträge in dem Bundesthing

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden.

Über die Dringlichkeit ist sofort mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Things gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Antrag auf Beendigung der Aussprache
- Antrag auf Feststellung eines Stammesgetrennten Meinungsbildes
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Ende der Rednerliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Ende der Beratung
- Antrag auf Unterbrechung des Bundesthings
- Antrag auf Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte
- Antrag auf Vertagung des Bundesthings
- Antrag auf Stammesgetrennte Beratung
- Antrag auf Beendigung des Bundesthings

Zur Stellung und Begründung eines Antrags zur Geschäftsordnung sowie für eine Gegenrede und die

Abstimmung über den Antrag ist der Sitzungsverlauf und die Rednerliste zu unterbrechen.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der Antragsteller den Antrag.

Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig.

Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen.

Anträge auf Ende der Beratung, Ende der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von Mitgliedern des Bundesthings gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§7 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können mit Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Things zurückgenommen werden, die den Antrag unterstützt haben.

§8 Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.
Abgestimmt wird durch Handaufheben.
Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes des Bundesthings ist geheim abzustimmen.
Das Bundesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Ausnahmen regelt die Bundessatzung.
Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden.
Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen.
Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Im Zweifel entscheidet das Bundesthing über die Reihenfolge der Abstimmung.

§9 Protokoll über das Bundesthing

Über den Verlauf des Bundesthings und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll ist von der/dem ProtokollführerIn und der/dem BundesführerIn zu unterschreiben.
Dem Protokoll ist eine von allen Mitgliedern des Bundesthings handgeschriebene und unterschriebene Namens- und Adressenliste, sowie eine Gästeliste beizulegen und an alle Mitglieder der Bundesführung und den Vorständen der Stämme bis zum nächsten Bundesthing zu versenden.

§10 Schlusssatz

Die Bundesgeschäftsordnung gilt in allen Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen entsprechend, soweit diese nicht selbst eine Geschäftsordnung beschlossen haben.

Diese Ordnung wurde auf der Bundesführungsrunde am 6. November 04 erstellt – und soll auf dem Bundesthing 2005 beschlossen werden.